

# Auszug aus der Niederschrift

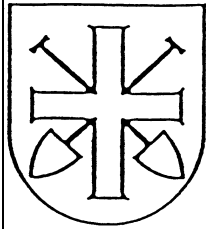
## über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 15. Juli 2013

### Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 01.07.2013
3. Nachrücken von Herrn Uwe Metzger in den Gemeinderat  
Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen
4. Verpflichtung von Herrn Uwe Metzger
5. Nachrücken von Herrn Uwe Metzger in den Gemeinderat  
Besetzung der Ausschüsse
6. Pestalozzi-Werkrealschule  
Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule
7. Sanierung und Erweiterung Kindergarten Arche Noah  
Bauzeitenplan und Kostenstand
8. Sanierung und Erweiterung Kindergarten Arche Noah  
Objektplanung Freianlagen - Beschluss über Entwurfsplanung
9. Sanierung der Adolf-Kußmaul-Halle  
Auftragsvergabe Fachplanung Technische Ausrüstung
10. Baugebiet Hestlich  
Weiterführung des Baugebietes
11. Landessanierungsprogramm "Graben III Nord/ Moltkestraße"  
Beschluss Voruntersuchungsgebiet
12. Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung  
Jahresabschluss 2012  
Verwendung Überschüsse/Fehlbeträge
13. Verwaltungsgebührenkalkulation und  
Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
14. Resolution der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen an die Landesregierung  
Baden-Württemberg und die EnBW im Hinblick auf eine unbefristete  
Zwischenlagerung von Castorbehältern im Kernkraftwerk Philippsburg
15. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
16. Verschiedenes
17. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

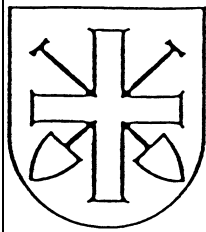
**15.07.2013**

GR - 13/12  
022.31  
N 1.

Titel; Thema **Bürgerfragestunde**

## a) Resolution der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen

Ein Bürger fragte an, ob und wann mit der Aussprache zu Punkt 14 „Resolution der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen“ zu rechnen sei. Der Bürgermeister bedauerte, dass er weder eine exakte Zeit angeben könne noch sagen könne, ob sich die Ratsmitglieder zu diesem Punkt aussprechen werden.



# **S**itzungsvorlage

**Gemeinderat**

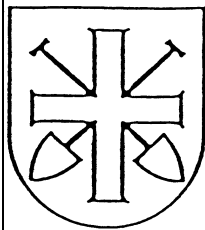
**öffentlich**

**15.07.2013**

**GR - 13/12  
022.31  
N 2.**

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 01.07.2013**

Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats vom 01.07.2013 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.



**S**itzungsvorlage  
Gemeinderat  
öffentlich

**15.07.2013**

GR - 13/12  
022.133-schl/bk  
N 3.

Titel; Thema **Nachrücken von Herrn Uwe Metzger in den Gemeinderat  
Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Bei der Gemeinderatswahl am 07.06.2009 wurde Herr Uwe Metzger, Dresdener Str. 8, als Ersatzkandidat gewählt und rückt bedingt durch den Tod von Herrn Dieter Stober gemäß § 31 Abs. 2 GemO in den Gemeinderat nach, sofern keine Ablehnungsgründe nach § 16 GemO und keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen.

Der Gemeinderat stellt fest, ob Hinderungsgründe vorliegen.

Herr Metzger hat mit Schreiben vom 02.07.2013 mitgeteilt, dass er die Wahl annimmt und keine Hinderungsgründe vorliegen.

Anlagen:

Hinderungsgründe nach § 29 GemO

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass gemäß § 29 GemO keine Hinderungsgründe vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stellte nach kurzer Darstellung des Sachverhalts durch den Bürgermeister einstimmig fest, dass keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO vorliegen.

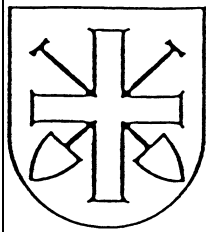
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



**S**itzungsvorlage  
Gemeinderat  
öffentlich

**15.07.2013**

GR - 13/12  
022.133-schl/bk  
N 4.

Titel; Thema **Verpflichtung von Herrn Uwe Metzger**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Herr Uwe Metzger rückt als Ersatzkandidat in den Gemeinderat nach, nachdem der Gemeinderat festgestellt hat, dass keine Hinderungsgründe vorliegen.

Gemäß § 32 Abs. 1 GemO verpflichtet der Bürgermeister den Gemeinderat auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

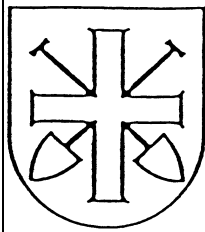
Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister verpflichtete Herrn Uwe Metzger auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten als Gemeinderat gemäß § 32 Abs. 1 GemO.



**S**itzungsvorlage  
Gemeinderat  
öffentlich

15.07.2013

GR - 13/12  
022.133-schl/bk  
N 5.

Titel; Thema **Nachrücken von Herrn Uwe Metzger in den Gemeinderat  
Besetzung der Ausschüsse**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Aufgrund des Ablebens von Herrn Gemeinderat Dieter Stober rückt Herr Uwe Metzger in den Gemeinderat nach. Da Herr Stober Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied in verschiedenen Ausschüssen war, schlägt die FDP/FW-Fraktion eine Neubildung der betreffenden Ausschüsse vor.

Die FDP/FW-Fraktion schlägt vor, folgende Ausschüsse neu zu bilden:

<b>Bürgermeister-Stellvertreter/in</b>	
1. Bürgermeister-Stellvertreterin	Elfriede Freisinger
2. Bürgermeister-Stellvertreterin	Heidi Vedder
3. Bürgermeister-Stellvertreter	<b>Norbert Höffe</b> (Dieter Stober)

<b>Ordentliche Mitglieder:</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder:</b>
--------------------------------	-------------------------------------

<b>Verwaltungsausschuss (VAS)</b>	<b>Stellvertreter</b>
Elfriede Freisinger	1. Karl-Heinz Kling
Peter Köhler	2. Volker Decker
Jörg Hartmann	3. Ramona Schmidt
André Mayer	4. Peter Frittmann
Heidi Vedder	1. Wolfgang Frick
Otto Metzger	2. Wolfgang Bauer
Norbert Höffe	<b>Fritz Kammerer</b> (Dieter Stober)
<b>Uwe Metzger</b> (Fritz Kammerer)	
Dieter Kadelka Dr.	Annette Zinecker

<b>Technischer Ausschuss (TAS)</b>	<b>Stellvertreter</b>
Karl-Heinz Kling	1. Elfriede Freisinger
Volker Decker	2. Peter Köhler
Ramona Schmidt	3. Jörg Hartmann
Peter Frittmann	4. André Mayer
Wolfgang Bauer	1. Heidi Vedder
Wolfgang Frick	2. Otto Metzger
Gerhard Müller	
<b>Fritz Kammerer</b> (Dieter Stober)	<b>Uwe Metzger</b> (Norbert Höffe)
Annette Zinecker	Dieter Kadelka Dr.

<b>Ausschuss für Landwirtschaft und</b>	<b>Stellvertreter</b>
---	-----------------------

<b>Umwelt (ALU)</b>	
Elfriede Freisinger	1. André Mayer
Karl-Heinz Kling	2. Volker Decker
Peter Frittmann	3. Ramona Schmidt
Wolfgang Frick	1. Wolfgang Bauer
Gerhard Müller	2. Heidi Vedder
Fritz Kammerer	<b>Uwe Metzger</b> (Dieter Stober)
Annette Zinecker	Dieter Kadelka Dr.
Uwe Kammerer – sachkundiger Einwohner	

<b>EDV-Ausschuss</b>	<b>Stellvertreter</b>
Jörg Hartmann	1. Peter Köhler
Volker Decker	2. Karl-Heinz Kling
André Mayer	3. Elfriede Freisinger
Wolfgang Bauer	1. Heidi Vedder
Otto Metzger	2. Wolfgang Frick
<b>Uwe Metzger</b> (Dieter Stober)	Norbert Höffe
Dieter Kadelka, Dr.	Annette Zinecker

<b>Umlegungsausschuss</b>	<b>Stellvertreter</b>
Peter Köhler	1. Jörg Hartmann
Elfriede Freisinger	2. André Mayer
Wolfgang Frick	Gerhard Müller
Fritz Kammerer	<b>Uwe Metzger</b> (Dieter Stober)
Hansjörg Rappold	Vermessungssachverständiger
Achim Degen	Bausachverständiger

<b>Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Graben-Neudorf</b>	<b>Stellvertreter</b>
Peter Frittmann	1. Peter Köhler
André Mayer	2. Jörg Hartmann
Gerhard Müller	Wolfgang Frick
Norbert Höffe	<b>Uwe Metzger</b> (Dieter Stober)

<b>Ältestenrat</b>	<b>Stellvertreter</b>
André Mayer	Karl-Heinz Kling
Wolfgang Bauer	Otto Metzger
<b>Fritz Kammerer</b> (Dieter Stober)	<b>Uwe Metzger</b> (Norbert Höffe)

Die Ausschüsse wurden am 10.01.2011 im Wege der Einigung gewählt, sodass bei Ausscheiden eines Gemeinderats der als 1. Stellvertreter gewählte Gemeinderat nach der Gemeindeordnung in den Ausschuss nachrückt, wobei ein weiterer zusätzlicher Stellvertreter in diesem Fall nicht benannt wird.

Eine hiervon abweichende Regelung des Nachrückens ist mit Zustimmung aller Gemeinderäte/innen möglich. In diesem Fall liegt eine Einigung über eine Neubildung vor.



15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung

Die FDP/FW-Fraktion hat ferner mitgeteilt, dass Herr Norbert Höffele künftig als Fraktionsvorsitzender fungieren wird und Herr Uwe Metzger als stellvertretender Fraktionsvorsitzender.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Neubildung der Ausschüsse wie oben dargestellt und der Bestellung von Herrn Norbert Höffele zum 3. Bürgermeister-Stellvertreter zu.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister verwies auf den Vorschlag der FDP/FW-Fraktion auf Neubildung verschiedener Ausschüsse und bat um entsprechende Zustimmung.

Der Gemeinderat stimmte der in der Sitzungsvorlage genannten Neubildung der Ausschüsse ohne weitere Aussprache einstimmig zu.

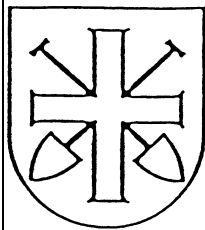
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



**S**itzungsvorlage  
Gemeinderat  
öffentlich

**15.07.2013**

GR - 13/12  
200.2-schl/bk  
N 6.

Titel; Thema **Pestalozzi-Werkrealschule**  
**Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.02.2013 einstimmig beschlossen, einen Antrag auf Einrichtung einer zweizügigen Gemeinschaftsschule an der Pestalozzi-Werkrealschule zu stellen. Ein entsprechender formloser Antrag wurde am 20.02.2013 an das Staatliche Schulamt Karlsruhe mit dem Hinweis, die erforderlichen Unterlagen nachzureichen, übersandt.

Der formelle Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule besteht aus verschiedenen Elementen (siehe Anlage 1). Nachdem zwischenzeitlich seitens der Schulleitung der Pestalozzi-Werkrealschule ein pädagogisches Konzept zur Gemeinschaftsschule einschließlich Ganztages- und Raumkonzept vorgelegt wurde und die Schulkonferenz der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule zugestimmt hat, kann nunmehr der formelle Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gestellt werden. Die Schulleitung wird das pädagogische Konzept und die geplante Umsetzung des Raumkonzepts, das den Gemeinderäten/innen per Mail übersandt wurde, vorstellen und erläutern.

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht über die Elemente des Antrags

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung einer zweizügigen Gemeinschaftsschule an der Pestalozzi-Werkrealschule unter Zugrundelegung des vorgestellten pädagogischen Konzepts sowie des Raumkonzepts ab dem Schuljahr 2014/2015 zu und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung

- / Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt wurde eine Übersicht über die baulichen Maßnahmen und die Grobschätzung über die Kosten für die Maßnahmen für die Schuljahre 2014/2015 bis 2015/2016 anhand der heute zur Verfügung stehenden Informationen verteilt (Anlage).

Der Bürgermeister erläuterte, dass der Gemeinderat bereits beschlossen hatte, einen Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule zu stellen. Zwischenzeitlich wurde das Pädagogische Konzept inkl. Raumkonzept von der Schulleitung erarbeitet. Nachdem die Schulkonferenz der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule zugestimmt hat, könnte nunmehr der formelle Antrag gestellt werden.

Im Anschluss präsentierten Frau Stober und Herr Oechsler das erstellte pädagogische Konzept und den daraus erforderlichen Raumbedarf. Herr Oechsler ging auf die 3 Säulen der Gemeinschaftsschule - individuelle Förderung der Schüler, Berufs- und Studienorientierung sowie die verpflichtende Ganztageschule - ein.

Frau Stober erläuterte das räumliche Konzept, da sich aufgrund der Änderung der Unterrichtsmethoden auch ein erhöhter Raumbedarf ergibt. Sie wies darauf hin, dass derzeit noch keine gesicherten Aussagen gemacht werden können, da die Schülerzahlentwicklung nicht vorhersehbar ist. Man geht derzeit von einer Übergangsquote von 40% aus, sodass in den ersten beiden Jahren von einer Schülerzahl von 38 bzw. 42 Schülern ausgegangen wird. Die bisherigen Planungen sehen daher auch nur Maßnahmen für die ersten beiden Schuljahre ab Einführung der Gemeinschaftsschule vor. Das Kernstück der Raumplanung sind die Lernateliers, dazu kommen noch verschiedene Gruppenräume.

Der Bürgermeister dankte für die Ausführungen und wies nochmals darauf hin, dass nach heutigem Stand noch keine sicheren Aussagen zu den erwartenden Schülerzahlen gemacht werden können und auch keine validen Aussagen zur Kostenseite. Das vorrangige Ziel sei zunächst die Sicherung des Schulstandorts Graben-Neudorf. Mit der Bescheidung des Antrags auf die Errichtung einer Gemeinschaftsschule wird im Februar 2014 gerechnet.

In der sich anschließenden Diskussion wurde vor allem die Auswirkung der Einführung der Gemeinschaftsschule auf die Raumplanung beraten. Frau Stober erläuterte noch einige Details zu den geplanten Lernateliers und Gruppenräumen und wies nochmals darauf hin, dass der genaue Bedarf noch nicht abschätzbar sei. Der Bürgermeister ergänzte dazu, dass die bisherige Raumplanung sich lediglich auf den Start der Gemeinschaftsschule bezieht. Sollte die Schulform angenommen werden, werden mit Sicherheit Baumaßnahmen nötig. Ein Gemeinderat regte dazu an, in den Haushaltsberatungen 2014 entsprechende Ansätze vorausschauend einzustellen.

Weiterhin wurde von einem Gemeinderat die Frage gestellt, ob es nicht sinnvoll sei, die Gemeinschaftsschule bis zur Klasse 12/13 mit der Möglichkeit, das Abitur zu machen, auszurichten, da dies den Schulstandort Graben-Neudorf auf jeden Fall stärken würde. Der Bürgermeister stellte hierzu fest, dass für den Antrag für eine Sekundarstufe 2 mindestens 60 Schüler erforderlich sind und somit gegenwärtig nur die Errichtung einer Gemeinschaftsschule bis Klasse 10 möglich ist.

15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung

Frau Stober erläuterte auf Anfrage eines Gemeinderates, dass die derzeitige Anzahl der Lehrkräfte ausreichend sei, da das vorgestellte Konzept auf Bausteinen beruht, die bereits jetzt schon teilweise in der Pestalozzi-Schule praktiziert werden. Für die Gemeinschaftsschule werden nicht grundsätzlich mehr Lehrerstunden genehmigt, es werden jedoch Lehrkräfte mit einem anderen Erfahrungshintergrund sein, sodass die Umsetzung des pädagogischen Konzepts bewerkstelligt werden kann. Bezüglich der Frage, ob die Tatsache, dass die Pestalozzischule eine inklusive Schule sein wird, Auswirkungen auf den Lehrkräftebedarf haben werde, teilte sie mit, dass hier immer Einzelfall bezogen entschieden wird, sodass sie keine verlässlichen Aussagen treffen könne, inwieweit eine Auswirkung auf den Lehrkräftebedarf vorliegen würde.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Errichtung einer zweizügigen Gemeinschaftsschule an der Pestalozzi-Werkrealschule unter Zugrundelegung des vorgestellten pädagogischen Konzepts sowie des Raumkonzepts ab dem Schuljahr 2014/2015 und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

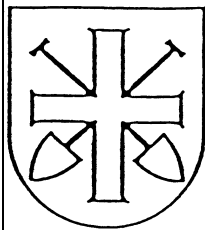
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.07.2013

GR - 13/12  
460.531-cs/mr  
N 7.

Titel; Thema **Sanierung und Erweiterung Kindergarten Arche Noah  
Bauzeitenplan und Kostenstand**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

## Bauzeitenplan

Der ausgedehnte Winter im Frühjahr 2013 sowie das Insolvenzverfahren der Firma Lang GmbH & Co. KG haben zu entsprechenden Verzögerungen bei den Rohbauarbeiten geführt.

Nach Überarbeitung des kompletten Terminplans prognostizierte das Ingenieurbüro F. Eberhard (IBE) folgende Fertigstellungstermine:

- U 3-Bereich Erweiterungsbau: 24.01.2014
- Ü 3-Bereich Altbau: 11.02.2014
- Ü 3-Bereich Erweiterungsbau: 21.02.2014

Als terminkritisch werden derzeit die Verlege- und Trocknungszeiten des Estrichs angesehen. In Abstimmung mit den beteiligten Planungsbüros werden notwendige technische und bauablauforganisatorische Maßnahmen ergriffen, mit dem Ziel, den U 3-Bereich auf den 19.12.2013 fertigzustellen.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme des U 3 – Bereichs am 19.12.2013 setzt voraus, dass alle weiteren Vorgänge wie Planung, Vergaben und Bauablauf störungsfrei ineinander greifen. Hierauf werden die Planungsbüros, insbesondere IBE und Bauer TGA, ihr Augenmerk richten.

Auf Grund des Hinweises der Verwaltung, dass die Förderung des U 3-Bereichs, in Höhe von 240.000,- €, an die Maßgabe gekoppelt ist, die Inbetriebnahme bis 31.12.2013 vorzunehmen, ist das Projektteam bestrebt die Inbetriebnahme des U 3– Bereichs zum 19.12.2013 herzustellen.

## Kostenstand

Zurzeit sind rund 70 % der Aufträge für die Planung und Ausführung erteilt.

Zurzeit wird eine Überschreitung des derzeitig genehmigten Budgets von 4,447 Mio. € in Höhe von 4,88 % prognostiziert.

Ein Vertreter des Ingenieurbüros Eberhard wird den aktuellen Bauzeitenplan sowie die Kostenentwicklung vorstellen.

## Kostenübersicht, Stand: 10.07.2013

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Stand zum Bauzeitenplan und zum Kostenstand zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Nein		
1.		Gesamtkosten der Maßnahme	<b>4.447.000,- €</b>
2.		Finanzierung der Maßnahme	
		a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) <input checked="" type="checkbox"/>	
		b) Sonstige Eigenmittel (Allgem.Deckungsmittel) <input checked="" type="checkbox"/>	
		c) Fremdmittel/Kreditbedarf	
3.		Folgekosten	
		a) einmalig <input checked="" type="checkbox"/>	
		b) jährlich	
4.		Veranschlagung bei Haushaltsstellen	
		im a) Verwaltungshaushalt <b>2012/13</b>	
		<b>1.4640.669000</b>	<b>48.000,- € brutto</b>
		<b>1.8817.669000</b>	<b>15.000,- € brutto</b>
		b) Vermögenshaushalt mit VE <b>2011/12/13/14</b>	
		<b>2.4640.935200-004</b>	<b>155.000,- € brutto</b>
		<b>2.4640.940000-004</b>	<b>3.980.000,- € brutto</b>
		<b>2.4640.958000-004</b>	<b>129.000,- € brutto</b>
		<b>2.8171.940000-004</b>	<b>85.000,- € netto</b>
		<b>2.8816.942100-002</b>	<b>35.000,- € brutto</b>

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

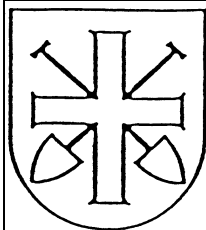
Der Bürgermeister erläuterte kurz den Sachverhalt, insbesondere, dass im vorgelegten Bauzeitenplan der prognostizierte Fertigstellungstermin (19.12.2013) für den U 3-Bereich eingehalten werden kann. Derzeit wird bei einem Budget von 4,447 Mio. € eine Kostenüberschreitung von 4,88% prognostiziert.

- / Danach präsentierten Herr Eberhard und Herr Goebel vom Ingenieurbüro Eberhard den Bauzeitenplan, der der Niederschrift als Anlage beigefügt ist. Herr Eberhard bekräftigte, dass vor allem auf der Fertigstellung des U 3-Bereichs das Augenmerk liege, damit trotz der entsprechenden Verzögerungen die Inbetriebnahme im Dezember 2013 stattfinden könne.

Herr Goebel erläuterte die Terminplanung für die einzelnen Gebäudeteile und wies insbesondere darauf hin, dass die Termineinhaltung für die Fertigstellung des U 3-Bereichs bedinge, dass spätestens am 19.08.2013 die Vergabe für die Estricharbeiten und den Innenputz erfolgen müsse. Nach jetziger Planung ist vorgesehen, den Altbau auf Ende Februar 2014 und den 2-geschossigen Erweiterungsbau bis Mitte März 2014 in Betrieb zu nehmen.

Auf Rückfrage eines Gemeinderates erklärte Herr Goebel, dass auch bei weniger Termindruck nur marginale Kosteneinsparungen möglich wären. Keinesfalls in der Höhe des beantragten Zuschusses von 240.000 Euro, der durch eine verspätete Inbetriebnahme verloren würde.

Der Gemeinderat nahm den aktuellen Stand zum Bauzeitenplan und zu den Kosten zur Kenntnis.



**S**itzungsvorlage  
**Gemeinderat**  
**öffentlich**

**15.07.2013**

GR - 13/12  
 460.531-cs/mr  
 N 8.

Titel; Thema **Sanierung und Erweiterung Kindergarten Arche Noah  
 Objektplanung Freianlagen - Beschluss über Entwurfsplanung**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Landschaftsarchitekturbüro Helleckes hat auf Grundlage des Beschlusses zur Vorentwurfsplanung vom 17.06.2013 die Planung der Freianlage weiter vertieft und die Entwurfsplanung nebst Kostenberechnung in Abstimmung mit der Kindergartenleitung und dem Bauamt erarbeitet.

Im Rahmen dieser Sitzung wird die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung durch einen Vertreter des Büro Helleckes näher vorgestellt.

In Abstimmung mit dem Rechnungsamt wurde vereinbart, dass Anpassungsarbeiten von Pflaster im öffentlichen Gehwegbereich im Verwaltungshaushalt HHSt.: 1.6300.511000, Allgemeine Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze gebucht werden.

Anlagen:

- Entwurf Objektplanung Freianlagen, Stand: 09.07.2013

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Entwurfsplanung mit der Kostenberechnung.

Finanzielle Auswirkungen

<b>X</b>	Ja	Nein	
1.			Gesamtkosten der Maßnahme <b>4.447.000,- €</b>
2.			Finanzierung der Maßnahme
			a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) <b>X</b>
			b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) <b>X</b>
			c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3.			Folgekosten
			a) einmalig <b>X</b>
			b) jährlich
4.			Veranschlagung bei Haushaltsstellen
	im		a) Verwaltungshaushalt <b>2012/13</b>
			<b>1.4640.669000</b> <b>48.000,- € brutto</b>
			<b>1.8817.669000</b> <b>15.000,- € brutto</b>
			b) Vermögenshaushalt mit VE <b>2011/12/13/14</b>
			<b>2.4640.935200-004</b> <b>155.000,- € brutto</b>
			<b>2.4640.940000-004</b> <b>3.980.000,- € brutto</b>
			<b>2.4640.958000-004</b> <b>129.000,- € brutto</b>
			<b>2.8171.940000-004</b> <b>85.000,- € netto</b>
			<b>2.8816.942100-002</b> <b>35.000,- € brutto</b>

Umwelt-Einfluss:

- / Der Bürgermeister begrüßte Herrn Helleckes vom Landschaftsarchitekturbüro Helleckes und bat ihn um Vorstellung der Entwurfsplanung nebst Kostenberechnung (Anlage).

Herr Helleckes erläuterte vorrangig die Änderungen, die sich zum Vorentwurf ergeben haben, anhand der beigefügten Unterlagen. Dies sind vor allem Änderungen im Bereich Rettungssammelplätze, Fahrradabstellplatz vor dem Haupteingang, Entwässerung im Hof, Spielgeräte, seitlicher Eingangsbereich mit Geräteschuppen und Spielkisten, Mülleinhausung und Erweiterung der Grünflächen. Bezüglich dieser Änderungen ergeben sich Mehrkosten von 9.000 Euro netto für die Verkehrsflächenumgestaltung, die bislang nicht berücksichtigt waren, sowie Mehrkosten von 8.000 Euro netto für Änderungen/Umgestaltungen in den Bereichen Bodenaushub, Grabarbeiten sowie Entwässerung und Einbauten in Außenanlagen. Der nächste Arbeitsschritt ist nun die Fertigung der Werksplanung.

Auf Rückfrage einer Gemeinderätin teilte Herr Helleckes mit, dass die Ausführung der Geräteschuppen jetzt kleiner aber grundsätzlich durch die relativ breite und weniger tiefe Ausführung praktischer ist. Die Farbwahl könne im Rahmen der Bemusterung abgestimmt werden.

Bezüglich der Sicherheitsbedenken aufgrund der Fahrradabstellplätze direkt an der Straße teilte er mit, dass zur Straße hin noch Abstellbügel montiert würden. Eine Überdachung der Fahrradständer hielt er aus Kostengründen nicht für sinnvoll.

Ein Gemeinderat fragte an, ob denn der Zugang vom Museum über den Kindergartenbereich noch möglich sei. Dies ist jedoch nach Aussage von Herrn Helleckes aufgrund der notwendigen Aufsichtspflicht – zumindest während des Kindergartenbetriebes - nicht mehr möglich.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich die Entwurfsplanung mit der Kostenberechnung.

Abstimmungsergebnis:

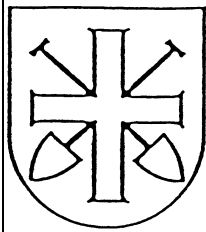
Ja-Stimmen 16 ; Nein-Stimmen   ; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:





# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.07.2013

GR - 13/12  
212.29-cs/mr  
N 9.

Titel; Thema **Sanierung der Adolf-Kußmaul-Halle**  
**Auftragsvergabe Fachplanung Technische Ausrüstung**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung hat ein freihändiges Suchverfahren für die Beauftragung der Fachplanung Technische Ausrüstung durchgeführt.

Folgende drei Büros wurden zur Abgabe eines Honorarangebots aufgefordert:

- Bauer TGA Ingenieurgesellschaft für technische Gebäudeausrüstung GmbH, Bruchsal
- Ingenieurbüro Schickle & Partner, Ketsch
- K & L Ingenieurgesellschaft für Energiewirtschaft mbH, Hockenheim

Die Verwaltung wird im Rahmen der Sitzung die eingereichten Honorarangebote erläutern.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag an jenes Büro, welches auf Grund seiner Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Vergütung, die bestmögliche Leistung für die Fachplanung der Technischen Ausrüstung erwarten lässt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja  Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme: **Noch nicht ermittelt**
2. Finanzierung der Maßnahme
  - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
  - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
  - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3. Folgekosten
  - a) einmalig
  - b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle: 2.2112.942000-004  
im
  - a) Verwaltungshaushalt 200
  - b) Vermögenshaushalt 2013, **100.000,- € brutto**  
**Verpflichtungsermächtigung für 2014: 1.700.000,- € brutto**

Umwelt-Einfluss:

Der Bürgermeister teilte mit, dass drei Büros zur Abgabe eines Honorarangebots aufgefordert wurden. Die Ingenieurgesellschaft Bauer TGA hat aus Termingründen kein Angebot abgegeben. Das Angebot des Ingenieurbüros Schickle & Partner liegt bei 123.049 Euro brutto, das der K & L Ingenieurgesellschaft bei 119.465 Euro brutto. Der Unterschiedsbetrag resultiert aus dem geringeren Ansatz der Nebenkosten beim Angebot der K & L.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, den Auftrag an die K & L Ingenieurgesellschaft für Energiewirtschaft mbh, Hockenheim zu 119.465 Euro brutto zu vergeben.

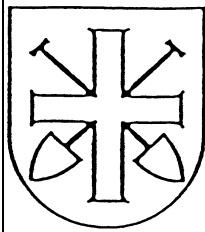
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 16 ; Nein-Stimmen   ; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.07.2013

GR - 13/12  
621.41-ad/mr  
N 10.

Titel; Thema **Baugebiet Hestlich  
Weiterführung des Baugebietes**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Zur Umsetzung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens 'Hestlich' wäre eine belastbare Aussage der Deutschen Bahn AG hinsichtlich deren Planungen in unmittelbarer Nähe zum Gebiet erforderlich. Bislang hat die Deutsche Bahn AG trotz mehrfacher Aufforderung und Anmahnungen keinerlei Aussagen getroffen.

Es ist demnach zu überlegen, ob die weitere Entwicklung des Baugebiets weiter verfolgt, zurückgestellt oder endgültig aufgegeben werden soll.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät die weitere Vorgehensweise.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

[Name] und [Name] erklärten sich für befangen und begaben sich in den Zuhörerbereich.

Der Bürgermeister erläuterte den Sachverhalt. Es war bislang nicht möglich, von der DB valide Auskünfte hinsichtlich deren Planung in unmittelbarer Nähe zum Gebiet zu erhalten. Das Bahnprojekt „Ausbau der Rheintalschiene“ ist im Bundesverkehrswegeplan enthalten, steht aber noch nicht zur Realisierung an. Daher kann die DB keine definitiven Aussagen treffen und somit gibt es auch keine Möglichkeit, das

15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung

Baugebiet Hestlich verlässlich zu planen. Der Bürgermeister empfahl daher, die Entwicklung des Baugebietes aufzugeben.

In der sich anschließenden Diskussion wurde von mehreren Gemeinderäten die Meinung vertreten, dass ein vorrangiges Ziel der Entwicklung war, den Schwerlast- und Gefahrgutverkehr über die Erschließungsstraße im Gebiet Hestlich aus dem sich anschließenden Wohngebiet zu entfernen. Es sei daher sinnvoller, das Vorhaben zurückzustellen statt ganz aufzugeben. Eine Gemeinderätin hingegen sprach sich dafür aus, das Vorhaben aufzugeben, da zum einen die derzeitige Brückensanierung sonst unnötig gewesen wäre und zum anderen genügend Bebauungsmöglichkeiten innerorts zur Verfügung stünden.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt zumindest die Schlussrechnungen für die bereits in Zusammenhang mit der Planung Hestlich erteilten Aufträge zu erledigen wären. Er schlug vor, dies zu veranlassen und ansonsten von Verwaltungsseite keine weiteren Schritte mehr zu unternehmen, sondern bei neuen Erkenntnissen bzw. Änderungen das Verfahren wieder aufzunehmen und somit die Entwicklung des Baugebiets Hestlich zum jetzigen Zeitpunkt zurückzustellen.

Ein Gemeinderat bat darum, dass die Verwaltung zur Haushaltsberatung Zahlen vorlegt, sofern lediglich die Erschließungsstraße gebaut würde.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich die Entwicklung des Baugebietes Hestlich zurückzustellen.

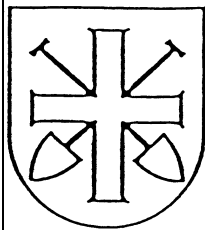
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 8 ; Nein-Stimmen 7; Enthaltungen   ;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Frau Freisinger, Herr Metzger Uwe



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.07.2013

GR - 13/12  
623.12-ad/te  
N 11.

Titel; Thema **Landessanierungsprogramm "Graben III Nord/ Moltkestraße"  
Beschluss Voruntersuchungsgebiet**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Durch städtebauliche Erneuerungen können u.a. historische Strukturen gestärkt, die Bausubstanz verbessert und die Gestaltung des öffentlichen Raumes vorgenommen werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Aufnahme in das Landessanierungsprogramm mit einem weiteren Gebiet im OT Graben fraglich. Eine positive Bescheidung erfolgt in aller Regel nicht bei erstmaliger Antragsstellung für ein Gebiet. Deshalb soll - um zumindest im Jahr 2015 eine reele Chance zu haben, Fördermittel zu erhalten - bis spätestens 31. Oktober 2013 ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Für die Antragsstellung ist es notwendig, das Voruntersuchungsgebiet festzulegen und eine Grobanalyse im entsprechenden Gebiet durchzuführen.

Hinsichtlich der Gebietsabgrenzung wird auf den in der Anlage befindlichen Plan mit dem Abgrenzungsvorschlag verwiesen.

Hierbei wurden die vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft des Landes gesetzten Förderschwerpunkte bei der Abgrenzung des Gebietes berücksichtigt. Diese sind u.a. Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Struktur an den demografischem Wandel (Barrierefreiheit im öffentlichen Raum), Sicherung und Erhalt denkmalpflegerische wertvoller Bausubstanz, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und in der ökologischen Erneuerung.

Mit der Untersuchung soll die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH beauftragt werden. Ein entsprechendes Angebot liegt in der Anlage bei.

Es wird vorgeschlagen, das Gebiet mit LSP 'Graben III Nord/Moltkestraße' zu bezeichnen.

**Anlagen:**

Planübersicht Voruntersuchungsgebiet

Der Gemeinderat berät und entscheidet über

- 1) die Stellung eines Aufnahmeantrages in das Landessanierungsprogramm 2014,
- 2) die Abgrenzung des Voruntersuchungsgebietes und
- 3) die Beauftragung der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH mit der Durchführung des Grobanalyse.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

[Name] nahm wieder im Gremium Platz. Die [Name] und [Name] sowie [Name] begaben sich wegen Befangenheit in den Zuhörerbereich.

Der Bürgermeister stellte kurz den Sachverhalt dar. Um spätestens im Jahr 2015 evtl. mit einem weiteren Gebiet im OT Graben in das Landessanierungsprogramm aufgenommen werden zu können, ist es nötig, bis zum 31.10.2013 einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Grundvoraussetzung hierfür ist, das Voruntersuchungsgebiet festzulegen und eine Grobanalyse im entsprechenden Gebiet durchzuführen. Das geplante Gebiet umfasst Teile der Sofienstraße, der Moltkestraße, der Schlossstraße, des Mühlenwegs, der Seegärten sowie der Tullastraße. Förderschwerpunkte sind Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel, Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und in der ökologischen Erneuerung. Mit der Untersuchung soll die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH beauftragt werden.

Auf Rückfrage einer Gemeinderätin teilte [Name] mit, dass das Gebiet zwischen Karlsruher Straße -Höhe Pfarrhaus- bis zur Schlossstraße bereits Sanierungsgebiet war und deshalb nicht aufgenommen werden kann. Der Bürgermeister ergänzte, dass Stillhaltefristen von 15 Jahren einzuhalten sind, damit der Zuschuss nicht zurückgezahlt werden muss.

- / Ein Gemeinderat machte darauf aufmerksam, dass das Angebot von LBBW nicht der Vorlage beilieg. Herr Reinwald sagte zu, dieses als Anlage zur Niederschrift zu verteilen und teilte mit, dass der angebotene Preis 19.801,60 Euro brutto betrage.

[Name] erläuterte auf Anfrage, dass das Landessanierungsprogramm ein wichtiges Instrument zur Mittelstandsförderung sei und daher wahrscheinlich nicht gekürzt werde. Derzeit betragen die Komplementärmittel der Gemeinde 40%. Außerdem sagte er zu, die Förderrichtlinien den Gemeinderäten zukommen zu lassen.

15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung

Weiterhin gab er auf den Vorschlag eines Gemeinderates, das Gebiet zu kürzen, zu bedenken, dass es zunächst sinnvoll sei, das ganze Gebiet analysieren zu lassen und sich dann evtl. auf Schwerpunkte festzulegen.

Der Gemeinderat war sich einig, den Arbeitstitel für das Gebiet in Graben/Moltkestraße zu ändern.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig

- 1) die Stellung eines Aufnahmeantrages in das Landessanierungsprogramm 2014,
- 2) die Abgrenzung des Voruntersuchungsgebietes und
- 3) die Beauftragung der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH mit der Durchführung des Grobanalyse.

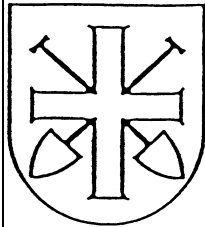
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_ ;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Metzger Uwe, Herr Mayer, Frau Zinecker



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.07.2013

GR - 13/12

801.19-ts

N 12.

Titel; Thema **Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung  
Jahresabschluss 2012  
Verwendung Überschüsse/Fehlbeträge**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

## **Feststellungsbeschluss**

Auf den beigefügten Lagebericht, die Bilanzen, Gewinn und Verlustrechnungen mit Anlagen sowie den Entwurf des Feststellungsbeschlusses wird verwiesen. Dieser ist zu beschließen.

## **Betriebszweig Wasserversorgung:**

Die in 2012 enthaltene Erneuerung der SPS wird erst in 2013 umgesetzt. Der Ansatz ist durch Beschluss nach 2013 zu übertragen. Zur Nachfinanzierung der Mehrkosten der Materialgarage müssen 4.000 € aus Einsparungen übertragen werden. Außerdem ist zu beschließen ob eine Gewinnabführung erfolgen soll.

## **Eigenkapitalausstattung / Verzinsung Stammkapital**

Die Eigenkapitalausstattung beträgt mit ca. 787,311,70 € ca. 25,5 % (+3,1%) der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Davon beträgt das Stammkapital beträgt unverändert 479.346,97 €, die Allgemeine Rücklage 191.228,59 €, der Gewinn incl. Gewinnvortrag 116.736,14 €. Letzterer zum 31.12.2012 vorhandene Gewinn von 116.736,14 € der bisher regelmäßig nicht der Rücklage zugeführt wurde sondern bei der nächsten Kalkulationen wieder berücksichtigt wurde, steht bei Beibehaltung dieser Praxis nicht als langfristiges Finanzierungsmittel zur Verfügung. Insofern ist die tatsächliche Eigenkapitalausstattung entsprechend geringer.

*Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.*

*Bei der Kalkulation 2012 wurde deshalb die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zugrunde gelegt. Allerdings hat der Gemeinderat wie in den Vorjahren bei der Beratung deutlich die Auffassung vertreten, die kalkulatorische Verzinsung bei den Kalkulationen nicht zu berücksichtigen und hat den Gebührensatz lediglich unter Anrechnung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen festgesetzt. Dies resultiert aus der bei der Ausgliederung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb vertretenen Auffassung des damaligen Gemeinderats, dass das bei der Ausgliederung eingebrachte Stammkapital dem durch die Gebührenzahler bis dahin erwirtschafteten Vermögen entspricht und es daher nicht vertretbar ist, dieses jetzt noch zu verzinsen. Insofern wird auf einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde bzw. auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet. Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.*



15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung

*Die Gemeindeprüfungsanstalt hat dies bemängelt und vorgeschlagen, den Gebührensatz im Rahmen der Vertretbarkeitsgrenze des § 78 Abs.2 Satz 2 Nr.1 GemO so festzusetzen, dass nach Abzug der Körperschaftssteuerbelastung der Gemeinde ein angemessener Gewinn verbleibt, die Zahlung einer Konzessionsabgabe zu prüfen oder ggf. Eigenkapital an die Gemeinde zurückzuführen.*

*Der Gemeinderat hat sich allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen. Insofern kann bei Eintritt eines Überschusses hiervon eine angemessene Eigenkapitalverzinsung dem Gemeindehaushalt oder zumindest der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.*

### **Gebührenrechtliche Behandlung des Überschusses**

Bei der Kalkulation wurde kein Jahresüberschuss aus Vorjahren eingeplant, da im Wirtschaftsjahr 2011 nicht mit dem letztlich eingetretenen Überschuss gerechnet wurde. Der Betriebszweig Wasserversorgung schließt vor Steuer mit einem Überschuss von 70.666,17 € ab. Durch die in 2012 veranlagte Zinsabschlagsteuer die erst in 2012 wieder erstattet wird, beträgt der tatsächliche Überschuss 2012 70.463,60 €

Unter Berücksichtigung des Überschusses zum 31.12.2011 besteht damit zum 31.12.2012 ein bilanzieller und gebührenrechtlicher Überschuss von 116.736,14 €, der ausgehend vom Jahr der gebührenrechtlichen Entstehung, nach § 14 Abs.2 KAG innerhalb 5 Jahren ausgeglichen werden muss.

*Da durch den Jahresüberschuss eine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet wurde, könnte den Ausführungen unter „Eigenkapitalausstattung / Verzinsung Stammkapital“ und Ziffer B.2.1 des Lageberichts entsprechend ein Teilbetrag von 26.553 € an den Gemeindehaushalt abgeführt oder der Allgemeinen Rücklage zugeführt und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen werden. Durch die Zuführung zur Allgemeinen Rücklage stehen dem Betriebszweig Finanzierungsmittel in dieser Höhe zusätzlich zur Verfügung mit denen Investitionen mit um diesen Betrag geringerer Darlehensaufnahme und damit geringerer Zins- und Tilgungsbelastung getätigt werden können. In den Anlagen wurde jedoch nicht von einer Abführung oder Zuführung ausgegangen.*

Der Betriebszweig Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art nach § 20 Abs.1 Nr.10b EstG grundsätzlich dem Kapitalertragssteuerabzug. Durch diese Gesetzesbestimmung wird eine kapitalertragssteuerpflichtige Gewinnauskehrung an die Trägerkörperschaft unabhängig vom tatsächlichen Mittelabfluss fingiert. Dies bedeutet, dass ein Gewinn auch dann besteuert wird, wenn er im Eigenbetrieb verbleibt und nicht an die Gemeinde ausgeschüttet wird.

Eine Kapitalertragssteuerpflicht tritt jedoch ausnahmsweise dann nicht ein, wenn die entsprechenden Gewinne einer außerhalb der Bilanz zu führenden steuerlichen Rücklage zugeführt werden. Eine solche steuerliche Rücklage darf ausschließlich für im laufenden oder einem der 3 Folgejahre erfolgenden Investitionen oder für die Sondertilgung von Dauerschuldverhältnissen gebildet werden. Erfolgen solche kapitalertragssteuerlich anerkannte Investitionen im genannten Zeitraum, dürfen diese mit den der Rücklage zugeführten Gewinnen steuerlich verrechnet werden. Für das Wirtschaftsjahr 2012 wird eine solche Rücklage in Höhe des Gewinnes zur Verrechnung mit Investitionen des Jahres 2013 gebildet. Hierdurch kann der Kapitalertragssteuerabzug abgewendet werden.

Durch Gemeinderatsbeschluss werden derzeit wie oben genannt, die Wassergebühren auf Basis der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten, jedoch ausschließlich unter Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen statt der kalkulatorischen Anlagekapitalzinsen kalkuliert. Dadurch entsteht planmäßig kein Gewinn.

15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung

Über die Verwendung des Jahresergebnisses ist zu beschließen. Die Zusammenfassung ist gebührenrechtlichen Überschüsse/Fehlbeträge ist in Anlage 3 des Jahresabschlusses dargestellt.

## **Betriebszweig Abwasserbeseitigung:**

### **kalkulatorische Verzinsung / Verzinsung Stammkapital**

Die Eigenkapitalausstattung beträgt mit 2.149.461,02 € ca. 29,6 % der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Das Stammkapital beträgt unverändert 1.723.053,64 €, die Allgemeine Rücklage 460.491,26 €. Der zum 31.12.2012 vorhandene Fehlbetrag von 34.083,88 € schmälert entsprechend das Eigenkapital, wird aber bei nächsten Kalkulationen wieder berücksichtigt.

In der Bilanz und G+V des Betriebszweiges Abwasser sind die nach der „Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft“ auf den Betriebszweig entfallenden Anteile der Zentralen Abwasserbeseitigung enthalten. In den Jahresabschlussunterlagen ist der Betriebszweig ZAB nachrichtlich gesondert ausgewiesen.

*Der Vorgabe des GR entsprechend wurden wie in den Vorjahren anstatt der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals die tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen bei der Kalkulation berücksichtigt. Auf die analogen Ausführungen beim Betriebszweig Wasserversorgung wird verwiesen.*

*Bei der Kalkulation 2012 wurde deshalb wie in den Vorjahren die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zugrunde gelegt. Allerdings hat der Gemeinderat wie in den Vorjahren die Auffassung vertreten, die kalkulatorische Verzinsung bei den Kalkulationen nicht zu berücksichtigen und hat den Gebührensatz lediglich unter Anrechnung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen festgesetzt. Insofern wird auf einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde bzw. auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet.*

*Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.*

*Die Gemeindeprüfungsanstalt hat dies ebenfalls bemängelt und vorgeschlagen, den Gebührensatz im Rahmen der Vertretbarkeitsgrenze des § 78 Abs.2 Satz 2 Nr.1 GemO so festzusetzen, dass eine angemessene Eigenkapitalverzinsung verbleibt oder alternativ das Stammkapital zurückgeführt und durch Fremdkapital oder Trägerdarlehen ersetzt wird.*

*Der Gemeinderat hat sich allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.*

### **Gebührenrechtliche Behandlung des Überschusses**

Die Kalkulation erfolgte ohne Berücksichtigung von Überschüssen oder Fehlbeträgen aus Vorjahren. Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung schließt im Wirtschaftsjahr 2012 mit einem Fehlbetrag von 18.076,83 € ab.

Unter Berücksichtigung des Fehlbetrages zum 31.12.2011 besteht zum 31.12.2012 ein bilanzieller und gebührenrechtlicher Fehlbetrag von 34.083,88 €, der ausgehend vom Jahr der gebührenrechtlichen Entstehung, nach § 14 Abs.2 KAG innerhalb 5 Jahren ausgeglichen werden kann.

Aufgrund der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird dieser anteilig den Bereichen Niederschlagswasser (NW) und Schmutzwasser (SW) zugeordnet. Danach besteht zum 31.12.2012 beim NW ein Überschuss von 87.890,00 € und beim SW ein Fehlbetrag von 121.973,88 € die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den nächsten Kalkulationen berücksichtigt werden.

15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung

Aufgrund des eingetretenen Verlustes wurde keine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet, die der allgemeinen Rücklage zugeführt werden könnte.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses ist zu beschließen. Die Zusammenfassung ist gebührenrechtlichen Überschüsse/Fehlbeträge ist in Anlage 11 des Jahresabschlusses dargestellt.

**Der Verwaltungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen weiterhin auf die Verzinsung des Stammkapitals zu verzichten und damit keine Überschussanteile abzuführen. Nach Erläuterung des Jahresabschlusses und eingehender Diskussion empfiehlt der Verwaltungsausschuss dem Gemeinderat die u.g. Beschlussfassung.**

Anlagen:

Feststellungsbeschluss 2012

Austauschseiten Lagebericht (Seiten 11-14 und 17-18)

Die vollständigen Jahresabschlussunterlagen, die Abrechnung Straßenentwässerungs-, NW-, SW-Anteil und Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung wurden zur Verwaltungsausschusssitzung vom 08.07.2013 übersandt.

Beschlussvorschlag:

1. Der GR bestätigt die Empfehlung des VAS den Überschuss der Wasserversorgung vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Der GR bestätigt die Straßenentwässerungs-, NW-, SW-Anteilberechnung und die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung.
3. Der GR bestätigt die Empfehlung des VAS bei der Wasserversorgung den Ansatz für die Erneuerung der SPS (13.000 €) sowie aus Einsparungen weitere 4.000 € zur Nachfinanzierung der Materialgarage in das Wirtschaftsjahr 2013 zu übertragen.
4. Der GR bestätigt die Empfehlung des VAS bei der Abwasserbeseitigung Mittel in Höhe von 60.000 € entsprechend Mittelübertrag bei der Zentralen Abwasserbeseitigung in das Wirtschaftsjahr 2013 zu übertragen. Die Finanzierung ist durch Finanzierungsmittelüberschüsse aus Vorjahren gesichert.
5. Der Jahresabschlusses 2012 wird entsprechend beigefügtem Feststellungsbeschluss wie folgt festgestellt:
  - 5.1. Der vorliegende Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 16.488.370,31 € und einem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung von 70.463,60 € und einem Jahresfehlbetrag des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung von 18.076,83 € wird festgestellt.
  - 5.2. Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung wird entsprechend Jahresabschluss Anlage 3 wie folgt behandelt:

- zur Tilgung des Verlust-/Gewinnvortrags	0,00 €
- zur Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage	0,00 €
- auf neue Rechnung vorzutragen	70.463,60 €

15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung

5.3. Der Jahres**fehlbetrag** des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung wird entsprechend Jahresabschluss Anlage 11 wie folgt behandelt:

- |   |             |
|---|-------------|
| - zur Tilgung des Verlust-/Gewinnvortrags   | 0,00 €      |
| - zur Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage | 0,00 €      |
| - auf neue Rechnung vorzutragen             | 18.076,83 € |

5.4. Vom Lagebericht wird zustimmend Kenntnis genommen.

5.5. Der Jahresabschluss 2012 ist ortsüblich bekannt zu machen.

5.6. Der Jahresabschluss 2012 ist der Rechtsaufsichtsbehörde als prüfungsbereit anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen

- |   | Ja | Nein |
|---|----|------|
| 1. Gesamtkosten der Maßnahme                      |    |      |
| 2. Finanzierung der Maßnahme                      |    |      |
| a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |    |      |
| b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |    |      |
| c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |    |      |
| 3. Folgekosten                                    |    |      |
| a) einmalig                                       |    |      |
| b) jährlich                                       |    |      |
| 4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle             |    |      |
| im a) Verwaltungshaushalt 200                     |    |      |
| b) Vermögenshaushalt 200                          |    |      |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte ohne weitere Aussprache dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

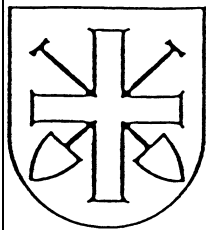
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



**S**itzungsvorlage  
Gemeinderat  
öffentlich

**15.07.2013**

GR - 13/12  
969.21; 969.22-ts  
N 13.

Titel; Thema **Verwaltungsgebührenkalkulation und  
Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach den Regelungen des Gebührenrechts sollen die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend festgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Selbstverwaltungsangelegenheiten als auch für übertragene Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden. Ausgehend hiervon und der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg sind die Verwaltungsgebühren von jeder Gemeinde auf der Grundlage einer Kalkulation festzusetzen. Nach dem Landesgebührenverzeichnis und § 11 dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen die Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen kostendeckend festgesetzt werden.

Nach § 11 Abs. 2 KAG sollen hierbei die Verwaltungskosten aller an der öffentlichen Leistung beteiligten Stellen berücksichtigt werden. Bemessungsgrundlage für die Verwaltungsgebühren sind gemäß § 11 Abs. 2 KAG die Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile.

Die Gebührensätze können dabei entweder nach Stundensätzen und Zeitaufwand oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand/Jahr kalkuliert werden. Die vorliegende Kalkulation erfolgte nach Stundensätzen der jeweils mit der Leistung betrauten Dienststelle und dem jeweiligen Zeitaufwand einer Leistung. Bei der Ermittlung der Stundensätze wurde auf die von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) ermittelten Personalkosten je Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe zurückgegriffen. Hierin sind auch Sachkosten und Gemeinkosten enthalten, die zwar nicht den tatsächlichen Aufwand in Graben-Neudorf darstellen, aber aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität in der Rechtsprechung anerkannt sind.

Sofern eine Leistung zeitlich im Wesentlichen eng definierbar ist, wurde eine Festgebühr für den jeweiligen Vorgang ermittelt. Die mittleren Bearbeitungszeiten hierfür wurden von den Fachabteilungen ermittelt.

Ist eine Leistung zeitlich nicht eng definierbar oder handelt es sich um allgemeine Auffangtatbestände, wurde die Leistung als Zeitgebühr je angefangene 15 Minuten festgelegt. Um einfache, zeitlich geringfügige Sachverhalte nicht der Allgemeinen Verwaltungsgebühr zu unterwerfen, wurde in der Satzung eine Mindestdauer von 10 Minuten festgelegt, ab der Zeitgebühren erhoben werden bzw. bis zu dieser Dauer gebührenfrei sind.

15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung

Hat der Gebührenschuldner aus einer öffentlichen Leistung einen wirtschaftlichen Vorteil, so ist das wirtschaftliche Interesse bei der Gebührensatzfestsetzung zu berücksichtigen, das allerdings bei Gebühren nach festen Sätzen unberücksichtigt bleiben kann. Bei den meisten Festgebührensätzen ist ein wirtschaftliches Interesse nicht oder kaum ermittelbar, weshalb eine diesbezügliche Berücksichtigung i.d.R. unterblieb.

In der Anlage 1 wurden die Gebührentatbestände zusammengefasst. Hierin ist neben dem kostendeckenden Gebührensatz der Gebührenvorschlag und der bisherige Gebührensatz angegeben.

Aus der Anlage 2 sind die Detaildaten der Kalkulation zu entnehmen, aus Anlage 3 die Ermittlung der Stundensätze.

### **Einzelne Erläuterungen:**

#### *5. Beglaubigungen*

Die Gebühren wurden bisher als Rahmengebühr festgelegt, wobei durch Ausführungsbestimmung des Bürgermeisters diese auf 1,50 € pro Beglaubigung festgelegt war. Die Kalkulation ergibt einen Gebührensatz von 4,69 € bzw. 2,35 € bei weiteren Beglaubigungen. Als Gebührensatz werden 4,50 € bzw. 2,00 € vorgeschlagen. Für Schulzeugnisse soll der Gebührensatz weiterhin nicht kostendeckend bei 0,50 € belassen werden.

#### *10.1 Negativzeugnis*

Die Gebühren wurden bisher als Wertgebühr 4-stufig gestaffelt (10, 25, 60, 100 €). Nach dem durch das Bauamt ermittelten Aufwand beträgt die kostendeckende Gebühr 55,82 €. Die Verwaltung schlägt eine Festgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand in Höhe von 55 € vor. Bisher fielen die Mehrzahl der Fälle in die Kategorie 60 €.

#### *11.1/11.2 Kenntnisgabeverfahren*

Die Verwaltungsgebühren wurden bisher in v.T. der Bausumme bei einer Mindestgebühr von 25 € erhoben. Da im Kenntnisgabeverfahren die Angabe der Bausumme nicht erforderlich ist, war dies bisher meist aufwendig zu ermitteln bzw. anzufordern. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, eine Festgebühr zu erheben, da der Verwaltungsaufwand im Wesentlichen bei allen Verfahren identisch ist und der wirtschaftliche Vorteil größerer Maßnahmen der durch die Bausumme abgegolten werden soll letztlich dauerhaft bei der Grundsteuer berücksichtigt wird.

#### *11.3/11.4 Angrenzerbenachrichtigung*

Bisher wurde eine Gebühr je Angrenzer, mindestens 25 € erhoben. Die Verwaltung schlägt vor, eine Gebühr für den ersten Angrenzer von 14 € und je weiterem Angrenzer von 10 € zu erheben.

#### *11.5 Teilungsgenehmigung*

Für eine Teilungsgenehmigung besteht höherrangig keine Erfordernis. Durch die gemeindliche „Satzung über die Pflicht zur Genehmigung der Teilung von Grundstücken“ vom 23.04.1998 wird hierfür jedoch eine Genehmigungspflicht für die in dieser Satzung aufgeführten Baugebiete erzeugt. Der bisher festgelegte

15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung  
Gebührensatz von 25 € übersteigt deutlich den Verwaltungsaufwand, weshalb jetzt ein geringerer Gebührensatz von 16 € festgelegt wird.

#### *11.6 Entwässerungsantrag*

Die Prüfung erfolgte bisher ohne dass Gebühren erhoben wurden. Dadurch wurden auch externe Kosten nicht geltend gemacht. In der Kalkulation wurden deshalb zu den Verwaltungskosten die durchschnittlichen externen Kosten hinzugerechnet.

#### *14. Fischereischeine*

Für die Fischereischeine wurden die Verwaltungskosten und zusätzlich die zu Gunsten des Landes einzuziehende Landesfischereiabgabe hinzugerechnet. Gebühren für den Jugendfischereischein wurden bisher nicht kostendeckend erhoben. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Gebührensatz vergünstigt auf 6 € festzulegen.

#### *15.1 Gewerbeauskunft*

Bisher wurde keine Gebühr erhoben. Hierfür wird jetzt eine Gebühr von 10 € vorgeschlagen.

#### *15.2 - 15.4 Gewerbeanmeldung Gewerbeummeldung Gewerbeabmeldung*

Bisher wurden einheitlich 15 € erhoben. Hier erfolgt nach Aufwand jetzt eine Differenzierung, da die Abmeldung geringeren Aufwand verursacht.

#### *15.7 Ortskundeprüfung Taxigewerbe*

Die Gebühr wurde als allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltung schlägt einen gesonderten Gebührentatbestand nach dem üblichen Zeitaufwand vor.

#### *18.2 Bearbeitung bei Schadenfällen an Verkehrseinrichtungen*

Da der Zeitaufwand sehr unterschiedlich ausfällt, wird eine Zeitgebühr festgelegt. Die der Gemeinde entstehenden weiteren Kosten (z.B. Bauhof, externe Kosten) werden gesondert erhoben.

#### *18.3 Ölspurbeseitigung*

Bisher wurden nur die Bauhof-/Feuerwehrkosten und externe Kosten erhoben. Bei Kenntnis des Verursachers ist es auch angezeigt, die Verwaltungskosten zu erheben.

#### *18.4 Platzverweis*

Bisher wurden für Platzverweise keine Gebühren erhoben. Aus Sicht des nicht geringfügigen Verwaltungsaufwandes schlägt die Verwaltung schlägt vor, hier für zukünftig Gebühren zu erheben.

### **Nicht mehr enthalten:**

#### *Fundbüro*

Die bisherige Satzung enthält einen Gebührensatz von 2% des Wertes, mindestens 1,50 €. Dieser wurde jedoch nie erhoben, da der Wert meist kaum ermittelbar ist. Tatsächlich entsteht bei den meisten Kleinfunden unwesentlicher Zeitaufwand. Bei Fundrädern entsteht größerer Aufwand, jedoch handelt es sich häufig um

15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung

Diebstähle, für die der Eigentümer nicht noch mit Gebühren belastet werden sollte. In der neuen Satzung wurde auf eine Erhebung verzichtet, da die Verwaltung der Auffassung ist, dass es sich bei diesen Angelegenheiten um eine Serviceleistung der Gemeinde handeln sollte.

#### *Feiertagsrecht*

Verwaltungshandlungen nach dem Feiertagsrecht (bisher Gebührenverzeichnis Ziffer 10) fallen äußerst selten an, weshalb auf einen gesonderten Tatbestand verzichtet wurde. Diese Verwaltungshandlungen können über die Allgemeine Verwaltungsgebühr abgewickelt werden.

#### *Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG*

In der Mustersatzung des Gemeindetags ist hierfür eine Gebühr vorgesehen, da nach KomWG die Gemeinde hierfür eine Gebühr erheben kann. Der Zeitaufwand und der Gebührenertrag hierfür ist unwesentlich. Außerdem sollte für eine Bürgermeisterwahl aus Sicht der Verwaltung hierfür keine Gebühr erhoben werden.

#### *Sammlungswesen*

Verwaltungshandlungen nach dem Sammlungsgesetz (bisher Gebührenverzeichnis Ziffer 18) erfolgen aufgrund gesetzlicher Regelung durch das Landratsamt. Die Gemeinde ist hiermit nicht mehr betraut.

#### *Datenübermittlungen an Behörden*

Verwaltungshandlungen nach dem Sammlungsgesetz (bisher Gebührenverzeichnis Ziffer 16.2) erfolgen i.d.R. als Amtshilfe für die keine Gebühren erhoben werden dürfen.

#### *Sperrzeitverkürzung*

Verkürzung der Sperrzeit ist nach der geltenden Sperrzeitregelung in Graben-Neudorf nicht erforderlich.

#### *Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung, Urnenanforderung und Ausstellung Leichenpass*

Die Verwaltungsgebühren für diese Leistungen sind seit 01.01.2013 in der Bestattungsgebührensatzung geregelt.

Bestandteil der vorgeschlagenen Satzung ist das Gebührenverzeichnis. Dieser Text ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Zur vollständigen Information des Gemeinderates ist die Kalkulation der Gebühren ebenfalls als Anlage beigefügt.

**Der Verwaltungsausschuss hat nach eingehender Diskussion dem Vorschlag der Verwaltung mit der Maßgabe zugestimmt, den Gebührensatz für den Jugendfischereischein wie bisher vergünstigt auf 5,00 € festzusetzen. Der vorliegende Satzungsentwurf entspricht der dem Verwaltungsausschuss vorgelegten Entwurfsfassung.**

Anlagen:

#### **Verwaltungsgebührensatzung**

Auf den nochmaligen Versand der Kalkulation wird verzichtet, da keine Änderungen vorgenommen wurden.



Der Gemeinderat bestätigt die Kalkulation und beschließt die Verwaltungsgebührensatzung wie vorgelegt..

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat beschloss ohne weitere Aussprache einstimmig die Kalkulation und die vorgelegte Verwaltungsgebührensatzung.

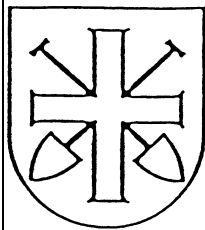
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



**S**itzungsvorlage  
Gemeinderat  
öffentlich

**15.07.2013**

GR - 13/12  
794.71-schl/bk  
N 14.

Titel; Thema **Resolution der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen an die Landesregierung Baden-Württemberg und die EnBW im Hinblick auf eine unbefristete Zwischenlagerung von Castorbehältern im Kernkraftwerk Philippsburg**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

- / Die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen hat die Gemeinde mit Schreiben vom 17.06.2013 gebeten, ihre Resolution an die Landesregierung Baden-Württemberg und die EnBW, die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist, beizutreten und zu unterstützen.

Der Gemeinderat von Oberhausen-Rheinhausen hat die beigefügte Resolution in der Gemeinderatssitzung am 17.06.2013 verabschiedet und als letzten Satz der Resolution folgenden Zusatz aufgenommen: „Da eine Endlagerung der radioaktiven Abfälle nach wie vor zeitlich unklar ist, sollten zur Vermeidung weiterer Abfälle sämtliche Anlagen unverzüglich abgeschaltet werden“.

Um Beratung und Entscheidung wird gebeten.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Herr Reinwald teilte mit, dass die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen mit Schreiben vom 17.06.2013 gebeten hat, ihrer Resolution an die Landesregierung und die EnBW Baden-Württemberg beizutreten. Weiterhin wurde noch ein Zusatz zu dieser Resolution – wie in der Vorlage aufgeführt – aufgenommen. Der Bürgermeister erläuterte, dass sich die Resolution gegen die unbefristete Zwischenlagerung von 5 Castoren richtet, die nicht unter die Genehmigung des

15.07.2013 Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung

Standortzwischenlagers in Philippsburg fallen. Dies sei eine schlechte Lösung, die Einlagerung nur oberflächlich und dazu in einem Gebiet, das erdbeben- und hochwassergefährdet ist sowie in einer stark frequentierten Flugachse liegt. Er empfahl, die Resolution zu unterstützen.

Mehrere Gemeinderäte vertraten die Meinung, dass sie gerade den Zusatz „Da eine Endlagerung der radioaktiven Abfälle nach wie vor zeitlich unklar ist, sollten zu Vermeidung weiterer Abfälle sämtliche Anlagen unverzüglich abgeschaltet werden“, den die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen verabschiedet hat, nicht unterstützen können. Eine Gemeinderätin vertrat die Auffassung, dass sie gerade diesen Zusatz unterstützen könne.

Der Bürgermeister schlug vor, eine eigene Resolution zu verfassen.

Der Gemeinderat schloss sich diesem Vorschlag mehrheitlich an.

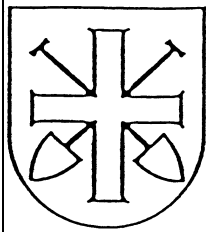
Abstimmungsergebnis:

**Ja-Stimmen \_14\_ ; Nein-Stimmen \_1\_ ; Enthaltungen \_2\_ ;**

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**15.07.2013**

GR - 13/12

022.31

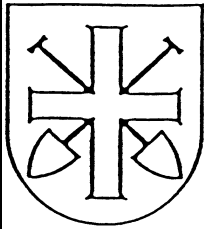
N 15.

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister gab gem. § 35 GemO folgenden, in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.07.2013 gefassten Beschluss bekannt:

**1. Neu geschaffene Beamtenstelle im Bauamt  
Übernahme der Umlagebeiträge für die Monate August bis Dezember 2013  
auf Anfrage der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten**

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich dafür aus, die anteiligen Umlagebeiträge an den kommunalen Versorgungsverband für den Zeitraum August bis Dezember 2013 an die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten auszugleichen.



# **S**itzungsvorlage

**Gemeinderat**

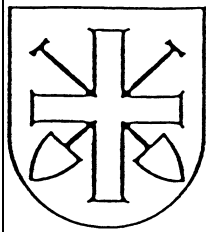
**öffentlich**

**15.07.2013**

**GR - 13/12  
022.31  
N 16.**

Titel; Thema **Verschiedenes**

Keine Punkte.



# **S**itzungsvorlage

**Gemeinderat**

**öffentlich**

**15.07.2013**

**GR - 13/12  
022.31  
N 17.**

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden**

## **a) Kirchenstr. 33**

Ein Gemeinderat regte an, in der Kirchenstr. 33, in welcher derzeit Asylantenfamilien mit kleinen Kindern untergebracht sind, zum einen Spielmöglichkeiten im Hof zu schaffen, da die Kinder auf der Straße spielen, und zum anderen die Familien auf die Gefährlichkeit dieses Tuns aufmerksam zu machen. Der Bürgermeister sagte eine Erledigung zu. Der Vorschlag, ein gespendetes Spielhaus der Nachbarschaft aufzustellen, ist aus Verkehrssicherungspflichten nicht möglich.

Ein weiterer Gemeinderat regte an, eine Unterbringung der Familien im Kirbsenkopf zu prüfen. Der Bürgermeister sagte eine Überprüfung zu.